

Az.: 2 A 58/12
2 K 351/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 29. Januar 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 14. Dezember 2011 - 2 K 351/07 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 VwGO) liegen nicht vor.

2 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage, mit der der Kläger die Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung begehrt, abgewiesen. Der Kläger erfülle - unstreitig - nicht die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen - SächsJAPO - in der Fassung vom 15. April 1998 (SächsGVBl. S. 181 - SächsJAPO 1998). Die Beschränkung der Wiederholbarkeit einer bestandenen Ersten Staatsprüfung zur Notenverbesserung auf Fälle frühzeitiger Prüfungsteilnahme (sogenannter Freischuss) stehe im Einklang mit Bundesrecht und Verfassungsrecht. Der Landesgesetzgeber habe den in § 5d Abs. 5 Satz 4 Deutsches Richtergesetz (in der vom 28. November 1992 bis zum 30. Juni 2003 gültigen Fassung des Gesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung vom 20. November 1992, BGBl. S. 1926 - DRiG a. F.) eingeräumten Gestaltungsspielraum ausgefüllt. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift bleibe es dem Landesrecht überlassen, ob und in welchem Umfang es die Möglichkeit zur Notenverbesserung gebe (BT-Drucks. 12/3337 S. 9 - zu Art. 1 Nr. 3d). Der Ausschluss der Wiederholbarkeit der bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung stehe auch im Einklang mit dem Verfassungsrecht. Art. 12 GG fordere nichts anderes, weil eine bestandene Erste Staatsprüfung ohne Rücksicht auf die erzielte Punktzahl

unterschiedslos jedem Absolventen die Möglichkeit eröffne, seine Ausbildung fortzusetzen. Auch im Hinblick auf die vom Kläger vorgetragene überbordende Stofffülle sei keine andere Bewertung erforderlich. Aus Art. 3 Abs. 1 GG, insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit, folge keine andere Beurteilung. Der Gesetzgeber habe im Bereich der gewährenden Staatstätigkeit eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Entscheidung des Landesgesetzgebers, in § 36 Abs. 1 Satz 1 SächsJAPO nur einem beschränkten Kandidatenkreis eine Wiederholungsprüfung zuzugestehen, verstoße nicht gegen diesen Maßstab. Schließlich gebiete auch Art. 19 Abs. 4 GG nicht, dass Unzulänglichkeiten der Bewertung oder der Prüfung im Einzelfall durch die generelle (voraussetzungslose) Zulassung einer Verbesserungsprüfung kompensiert würden. Denn ein effektiver und umfassender prüfungsrechtlicher Kompensationsmechanismus sei mit dem gerichtlichen Rechtsschutz im konkreten Einzelfall gegeben.

- 3 2. Mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung trägt der Kläger zunächst Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) vor. Das Verwaltungsgericht gehe nicht auf seinen sehr umfangreichen Vortrag zu Art. 12 und Art. 3 GG ein, sondern beschäftige sich überwiegend mit dem einfachen Recht. Die Note der Ersten Juristischen Staatsprüfung habe erhebliche Bedeutung für die Aussichten der Absolventen auf dem Stellenmarkt und für das berufliche Fortkommen. Auch sein Vortrag zur überbordenden Stofffülle des Ersten Juristischen Staatsexamens sei gänzlich unberücksichtigt geblieben. Außerdem sei das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen, dass erst recht von denjenigen Studenten, welche ein um mehrere Semester längeres Studium absolviert hätten, die Bewältigung der Stofffülle erwartet werden könne. Das Verwaltungsgericht irre bei der Anwendung von Art. 3 Abs. 1 GG hinsichtlich der Bildung vergleichbarer Fallgruppen. Es seien nicht Art und Anzahl der Prüfungsversuche zu vergleichen, sondern nur der „Markt“, auf welchem sich alle Absolventinnen und Absolventen unabhängig davon, ob sie von der Möglichkeit des Freischusses Gebrauch gemacht hätten oder nicht, behaupten und verkaufen müssten, also unterschiedslos in Konkurrenz zueinander stünden. Der Hinweis des Verwaltungsgerichts auf die föderalistische Struktur möge zutreffen; es werde dabei aber vernachlässigt, dass der Landesgesetzgeber lediglich solche Regelungen völlig autonom treffen könne, welche ausschließlich Sachverhalte in seinem Regelungsbereich, also in seinem Bundesland beträfen. Schließlich reiche der im Einzelfall gewährte Rechtsschutz nicht i. S. v. Art. 19 Abs. 4 GG aus, weil nach § 114

VwGO die Überprüfung von Prüfungsbewertungen erheblich eingeschränkt werde. Die Prüfer hätten einen erheblichen und der Kontrolle durch die Gerichte entzogenen Beurteilungsspielraum. Außerdem sei die Berufung zuzulassen, weil die Rechtssache besondere tatsächliche und/oder rechtliche Schwierigkeiten aufweise (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Der Sachverhalt werfe eine Reihe von schwierigen Rechtsfragen auf, die nicht im Rahmen des Berufungszulassungsverfahrens geklärt werden könnten. Außerdem habe die Berufung grundsätzliche Bedeutung nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Es käme darauf an,

„ob die sich aus der einfach gesetzlichen Rechtslage herzuleitenden Folge - hier durch Art. 12 und Art. 3 GG aufgebrochen und vor dem Hintergrund der ausführlich dargestellten, überbordenden Stofffülle bei beiden Staatsexamina sowie den Einstellungskriterien der Praxis (Gleichwertigkeit beider Noten als de facto bestehende Berufsausbildungsschranke) - anders zu beurteilen ist und sich daraus die Notwendigkeit auch der Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung ergibt“

„ob der Sächsische Landesgesetzgeber verpflichtet ist, gleiche Verhältnisse im Bundesgebiet (mit) herzustellen“

„ob ältere, studierende und solche, welche bereits einer mehrjährigen festen Berufsausbildung in einem hochspezialisierten Beruf nachgehen, bei denen jede Rückkehr in den Beruf nach (freiwilliger) Kündigung zum Zwecke eines schnelleren Lernens ausgeschlossen ist, vor dem Hintergrund der Notwendigkeit des „Lebenslangen Lernens“ dahingehend benachteiligt dürfen, dass man dieser Gruppe zum Zweck des schnelleren Lernens die freiwillige Kündigung im Sinne eines besseren Studienerfolges nahelegt“.

- 4 Außerdem sei die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen. Es liege eine Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG und § 86 Abs. 1 VwGO vor, denn der Kläger hätte vor dem Verwaltungsgericht im erheblichen Umfang zur überbordenden Stofffülle, zu den Einstellungskriterien der Praxis, aber auch zur erheblichen Bedeutung der Ersten Juristischen Staatsprüfung für das berufliche Fortkommen aus Sicht des Beklagten vorgetragen, wobei nicht eines dieser Argumente vom Verwaltungsgericht aufgegriffen und gewürdigt und auch nicht der Sachverhalt von Amts wegen erforscht worden sei. Mit Schriftsätzen vom 8. November und 17. Dezember 2012 hat der Kläger zu § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO Manipulationen im Prüfungsverfahren seiner absolvierten Ersten Juristischen Staatsprüfung vorgetragen.

- 5 3. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.
- 6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 -1 BvR 228/02 -, juris).
- 7 Das ist vorliegend nicht der Fall. Das Verwaltungsgericht ist in dem streitgegenständlichen Urteil zu der Auffassung gelangt, dass der Beklagte auf der Grundlage der SächsJAPO 1998 nicht verpflichtet ist, dem Kläger eine Wiederholung der (bestandenen) Ersten Juristischen Staatsprüfung zum Zweck der Notenverbesserung zu ermöglichen. Die Einwände des Klägers hiergegen greifen nicht durch. Die Vorschrift des § 36 SächsJAPO 1998, die die Notenverbesserung nur für die sogenannten Freischützen eröffnet, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.
- 8 Aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf folgt nicht, dass Prüflingen nach einer bestandenen Prüfung die Möglichkeit einer Notenverbesserung (generell) eingeräumt wird. Anders als im Fall des Nichtbestehens der Prüfung wird bei einem Bestehen der Prüfung ein unmittelbarer **rechtlicher** Bezug zur Wahl eines bestimmten juristischen Berufes gerade nicht hergestellt. Denn es wird - wie das Verwaltungsgericht ausgeführt hat (UA Seite 11) - mit dem Bestehen der Prüfung die Möglichkeit geschaffen, in den Vorbereitungsdienst einzutreten. Die vom Kläger geschilderten Auswirkungen der Note in der Ersten Juristischen Staatsprüfung auf die beruflichen Chancen führen nicht dazu, dass ein Eingriff in die Berufswahlfreiheit vorliegen würde. Denn der Benotung kommt im Fall des Bestehens einer Prüfung in **rechtlicher** Hinsicht keine objektiv berufsregelnde Tendenz zu, wenn dies auch in **tatsächlicher** Hinsicht

anders zu beurteilen sein mag. Aus Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf lässt sich indes ein Anspruch auf Erhöhung tatsächlicher Chancen gerade in Form der Möglichkeit einer Prüfungswiederholung, nicht herleiten. Von dieser Auslegung des Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf ist das Verwaltungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 12. Juli 2007 - 2 LA 213/06 -, juris Rn. 5 ff.; BayVGH, Beschl. v. 5. März 1986, BayVBl. 1986, 530; VGH BW, Beschl. v. 22. Dezember 1992 - 9 S 2623/92 -, juris; HessVGH, Urt. v. 29. Dezember 1994 - 6 UE 2134/93 -, juris; vgl. auch Niehues, Schul- und Prüfungsrecht, Band II, Prüfungsrecht, 4. Aufl. 2004 Rn. 747 m. w. N.) ausgegangen. Auch ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf liegt nicht vor. Der Senat schließt sich den Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA Seite 12 ff.) an. Der Beklagte war nicht verpflichtet, die Voraussetzungen einer Notenverbesserung in Anlehnung an in anderen Bundesländern geltende Vorschriften zu regeln. Der Gleichheitsgrundsatz verpflichtet den Normgeber ausschließlich dazu, in seinem Regelungsbereich den Gleichheitssatz zu wahren; eine Gleichbehandlung durch voneinander unabhängige juristische Personen verlangt Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf nicht (vgl. Senatsurt. v. 18. September 2012 - 2 A 736/10 -, juris Rn. 18 m. w. N.). Nach § 5d Abs. 5 Satz 4 DRiG a. F. wird die Entscheidung über die Einräumung einer Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ausdrücklich dem Landesgesetzgeber überlassen. Verfassungsrechtliche Zweifel an der Befugnis des Bundesgesetzgebers zum Erlass einer solchen Regelung sind nicht ersichtlich. In Ausübung dieser Befugnis ist der Landesgesetzgeber dann nicht an die Rechtslage anderer Bundesländer gebunden, weil es ansonsten keiner Übertragung der Regelungsbefugnis auf ihn bedürfte.

9 Aus Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 SächsVerf ergibt sich nichts anderes. Diese Vorschrift garantiert einen möglichst lückenlosen und effektiven gerichtlichen Schutz gegen die Verletzung der Rechtssphäre des Einzelnen durch Eingriffe der öffentlichen Gewalt (vgl. Schmidt-Bleibtreu et al., GG, 11. Aufl. 2008, Art. 19 Rn. 29 m. w. N.). Mit der Einräumung einer (generellen) Möglichkeit zur Wiederholung einer Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung ist kein Bezug zu einer gerichtlichen Entscheidung verbunden, so dass der Schutzbereich dieser Vorschrift schon nicht eröffnet ist.

10 4. Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.

- 11 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16 April 2008, SächsVBl. 2008, 191,194; st. Rspr.).
- 12 Solche Schwierigkeiten zeigt der Kläger hier nicht auf. Die von ihm angesprochenen Rechtsfragen lassen sich anhand der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung ohne weiteres klären (siehe zu 3.).
- 13 5. Die Berufung ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zuzulassen.
- 14 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung der konkreten Rechtsfrage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit über den konkreten Fall hinaus (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008 a. a. O. Nicht klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, wenn sich ihre Beantwortung ohne weiteres aus dem Gesetz ergibt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 124 Rn. 10 m. w. N.)).
- 15 Die vom Kläger aufgeworfene erste Frage enthält zunächst keine konkrete Rechtsfrage. Wollte man sie so verstehen, dass sich aus den verfassungsrechtlichen Vorschriften der Art. 12 und Art. 3 GG, Art. 28 und 18 SächsVerf ein Anspruch auf die Einräumung eines weiteren Prüfungsversuches im Ersten Juristischen Staatsexamen ergebe, so ist dies nach dem oben Ausgeführten bereits auf der Grundlage der bisher ergangenen Rechtsprechung klar verneinend zu beantworten. Die zweite aufgeworfene Rechtsfrage entspricht den oben dargelegten Maßstäben; sie lässt sich indes ohne weiteres aus der gesetzlichen Regelung des § 5d Abs. 5 Satz 4 DRiG a. F. beantwor-

ten. Bei der dritten Frage ist nicht dargelegt (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) inwieweit diese Frage grundsätzliche Bedeutung hätte. Zudem ist ihre Entscheidungserheblichkeit nicht ersichtlich.

- 16 6. Die Berufung ist nicht auf Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zuzulassen. Verfahrensfehler im Sinne dieser Vorschrift sind Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts. Der Kläger macht zunächst nicht deutlich, ob er einen Verstoß gegen das Gebot des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) oder einen Verstoß gegen die Pflicht zur Amtsermittlung (§ 86 Abs. 1 VwGO) geltend macht. Wenn man den Vortrag des Klägers so auslegt, dass beide Verstöße geltend gemacht werden, liegen sie jedoch nicht vor.
- 17 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) verpflichtet das Gericht, das Vorbringen eines Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen, in Erwägung zu ziehen und - soweit entscheidungserheblich - zu berücksichtigen. Der Grundsatz verwehrt es aber nicht, das Vorbringen aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts außer Betracht zu lassen. Im Übrigen kann auch dann, wenn die schriftlichen Entscheidungsgründe zu einem bestimmten Vortrag nichts enthalten, in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Gericht das Vorbringen pflichtgemäß zur Kenntnis genommen und bei der Entscheidung berücksichtigt hat. Das rechtliche Gehör ist daher erst dann verletzt, wenn besondere Umstände deutlich machen, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen wurde. So deutet es insbesondere auf eine Gehörsverletzung hin, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags eines Beteiligten in den Entscheidungsgründen gar nicht eingeht, sofern nicht der Vortrag nach dem Rechtsstand des Gerichts unerheblich oder offensichtlich unsubstantiiert war (vgl. SächsVerfGH, Beschl. v. 18. Oktober 2012, juris, Vf. 18-IV-12 - m. w. N.).
- 18 Das Verwaltungsgericht hat ausweislich des Tatbestands und der Entscheidungsgründe den Vortrag des Klägers zur überbordenden Stofffülle (UA Seite 3, Seite 11) und zu der erheblichen Bedeutung der Ersten Juristischen Staatsprüfung für das berufliche Fortkommen (UA Seite 10 f.) zur Kenntnis genommen; es hat hierzu auch in seiner

Entscheidung ausgeführt. Ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör liegt damit offenkundig nicht vor.

- 19 Ein Verstoß gegen die in § 86 Abs. 1 VwGO nominierte gerichtliche Aufklärungspflicht liegt ebenfalls nicht vor. Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts grundsätzlich nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die ein durch einen Rechtsanwalt vertretener Beteiligter, wie hier der Kläger selbst, in der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich beantragt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich dem Gericht eine weitere Sachverhaltsermittlung oder Beweiserhebung offensichtlich hätte aufdrängen müssen oder sonst geboten gewesen wäre (vgl. SächsOVG Beschl. v. 20. November 2000, SächsVBl. 2001, 94; Senatsbeschl. v. 26. Januar 2012 - 2 A 536/09 -). Ein Beweisantrag wurde vom Kläger ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 2011 nicht gestellt. Eine weitere Ermittlung des Sachverhalts musste sich dem Verwaltungsgericht auch nicht aufdrängen, weil der Aspekt der überbordenden Stofffülle für die Entscheidung nicht entscheidungserheblich ist.
- 20 7. Soweit der Kläger mit seinen Schriftsätzen vom 8. November 2012 und 17. Dezember 2012 weitere Verfahrensfehler durch Manipulationen vorträgt, ist dieser Vortrag außerhalb der im § 124a Abs. 4 VwGO vorgesehenen Frist erfolgt. Der Senat weist - als zusätzliche selbsttragende Argumentation - darauf hin, dass sich der vom Kläger vorgetragene Verfahrensfehler auf die rechtliche Beurteilung der absolvierten Prüfung auswirken könnte; ein Bezug zu dem vom Kläger in dem streitgegenständlichen Verfahren verfolgten Anspruch auf eine voraussetzungslose und generelle Einräumung eines Wiederholungsversuches ist indes nicht gegeben.
- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 22 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 2 GG. In prüfungsrechtlichen Verfahren, bei denen es nicht um das Bestehen der Prüfung, sondern um eine Notenverbesserung der bestandenen Prüfung geht, ist der Auffangwert des § 52 Abs. 2 GG mangels konkreter Anhaltspunkte in Ansatz zu bringen (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 12. Juli 2007 a. a. O. Rn. 21; BayVGH, Beschl. v.

8. September 2010 - 7 ZB 10.505 -, juris Rn. 28; OVG NRW, Beschl. v. 20. März 2007 - 14 E 398/07 -, juris).

- 23 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GG).

gez.:

Grünberg

Hahn

Tolkmitt

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Pech

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle